

Satzung der Stadt Bad Honnef über die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung von Spielflächen für Kleinkinder im Alter bis zu 6 Jahren (Kinderspielflächensatzung) vom 25.10.2022

Der Rat der Stadt Bad Honnef hat in seiner Sitzung am 20.10.2022 aufgrund des § 7 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 1994 (GV. NW. S. 270) in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW S. 2023) und des § 89 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 8 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung), in Kraft getreten am 4. August 2018 und am 1. Januar 2019 (GV. NRW. 2018 S. 421); geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193), in Kraft getreten am 10. April 2019; Artikel 13 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), in Kraft getreten am 15. April 2020; Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1109), in Kraft getreten am 8. Dezember 2020; Gesetz vom 30. Juni 2021 (GV. NRW. S. 822), in Kraft getreten am 2. Juli 2021; Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086), in Kraft getreten am 22. September 2021, folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Sichere Spielmöglichkeiten für Kinder verschiedener Altersgruppen stellen eine Grundanforderung an die gebaute Umwelt dar. Im öffentlichen Raum werden dazu an geeigneter Stelle Spielplätze in verschiedener Ausprägung durch die Kommune und andere Träger bereitgestellt. Für die besonders schützenswerte Gruppe der Kleinkinder sind diese Angebote jedoch in direkter Nähe zur Wohnung erforderlich. Die Standorte müssen sicher erreichbar und von den Erziehungspersonen auch bei anderen Tätigkeiten dauerhaft einsehbar sein. Diese Satzung dient dem Zweck, solche Spielangebote bei privaten Wohnbauvorhaben in geeigneter Anzahl und Größe sicherzustellen. Rechtlich rahmengebend für diese örtliche Satzung sind die Regelungen der Landesbauordnung NRW.

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Spielflächen, die für Kleinkinder (Kinder im Vorschulalter bis zu sechs Jahren) die nach § 8 Abs. 4 Satz 1 Landesbauordnung bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen als Einzelanlage auf dem Baugrundstück bereitzustellen sind oder als Gemeinschaftsanlage in unmittelbarer Nähe der Wohnung geschaffen werden.
- (2) Diese Satzung findet auch Anwendung, wenn bei bestehenden Gebäuden nach § 8 Abs. 4 Satz 3 der Landesbauordnung die Bereitstellung von Spielflächen für Kleinkinder verlangt wird, wenn dies die Gesundheit und der Schutz der Kinder erfordern.
- (3) Diese Satzung findet keine Anwendung bei der Errichtung von Gebäuden bzw. Wohnungen, die entsprechend ihrer Zweckbestimmung oder ihrer Ausgestaltung nicht zum Aufenthalt von Kinder geeignet oder dafür vorgesehen sind.

- (4) Diese Satzung findet keine Anwendung, wenn in unmittelbarer Nähe eine Gemeinschaftsanlage oder ein sonstiger für die Kinder nutzbarer Spielplatz vorhanden ist.

2

Größe der Spielflächen

- (1) Die Größe der Spielflächen richtet sich nach Art und Anzahl der Wohnungen auf dem Grundstück. Einraumwohnungen und Wohnungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften nur für ältere Menschen bestimmt sind, bleiben außer Ansatz.
- (2) Die Größe der nutzbaren Spielfläche beträgt mindestens **30 m²**. Bei mehr als 4 Wohnungen erhöht sich die Mindestgröße der nutzbaren Spielfläche um je 3 m² je Wohnung.

§ 3

Lage der Spielflächen

- (1) Die Spielflächen sind auf dem Baugrundstück vom Grundstückseigentümer bereitzustellen. Unmittelbare Nähe im Sinne von § 8 Abs. 4 Satz 2 Landesbauordnung ist gegeben, wenn die Spielflächen nicht mehr als 100 m von den zugehörigen Wohnungen entfernt sind und die Spielflächen ohne Überquerung von für den Kraftfahrzeugverkehr zugelassenen bzw. diesem zur Verfügung stehenden Verkehrsflächen - mit Ausnahme von verkehrsberuhigten Bereichen - erreichbar sind.
- (2) Die Spielfläche muss barrierefrei erreichbar sein.
- (3) Die Spielflächen sollen windgeschützt in besonderer Lage liegen.
- (4) Unter Voraussetzungen des Absatzes 1 sollen Spielflächen für mehrere Häuser oder Grundstücke bevorzugt gemeinsam geschaffen werden, sofern dies öffentlich-rechtlich durch Übernahme einer entsprechenden Baulast gesichert ist und dem Ziel und Zweck dieser Satzung entspricht.

§ 4

Beschaffenheit

- (1) Spielflächen von Gebäuden sind so herzurichten, dass Kinder gefahrlos spielen können. Die Spielflächen sind mit Rasen anzulegen, soweit sich gemäß den Absätzen 2 bis 6 keine andere Regelung ergibt. Spielflächen dürfen nicht gleichzeitig anderen Zwecken dienen oder für andere Zwecke vorgesehen sein.
- (2) Von der Mindestgröße der Spielfläche sind 20 % als Sandspielfläche anzulegen.
- (3) Spielflächen von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen sind mit mindestens einer Spieleinrichtung (Wippe, Schaukel, Rutsche, Klettergerät) auszustatten. Bei mehr als 5 Wohnungen sind zwei Spieleinrichtungen zu schaffen.
- (4) Spielflächen von Gebäuden mit mehr als 5 Wohnungen sind mit mindestens einer ortsfesten Sitzgelegenheit für Erwachsene auszustatten.

- (5) Spielflächen sollen in einer für Kleinkinder geeigneten Weise, insbesondere durch Bäume und Bepflanzungen, räumlich so gegliedert werden, dass Teilbereiche der Spielfläche hierdurch beschattet werden.
- (6) Spielflächen müssen gegenüber Verkehrsflächen, Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Standplätzen für Abfallbehälter eingefriedet werden. Einfriedungen können aus lebenden Gehölzen oder aus Baustoffen bestehen. Sie sind so herzustellen, dass keine Gefahren für Kleinkinder entstehen. Die Verwendung von giftigen Pflanzen, dornigen Gehölzen, von Stacheldraht, spitzen Stäben oder ähnlichen Stoffen ist unzulässig; auf die DIN 18034 wird verwiesen. Planungsrechtliche Festsetzungen und Anforderungen bleiben dabei unberührt, d.h. sie sind vorrangig einzuhalten.

§ 5

Herstellung, Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht

- (1) Herstellung, Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht der Spielflächen obliegen im Falle von Gemeinschaftsanlagen (§ 1 Abs. 2 b) unter Beteiligung der jeweiligen Bauherrschaft den Eigentümern der Grundstücke, für die diese Spielflächen bestimmt sind. Erbbauberechtigte stehen den Grundstückseigentümern gleich.
- (2) Spielflächen, ihre Zugänge und Ausstattungen sind in benutzbarem Zustand zu erhalten. Der Spielsand ist mindestens einmal jährlich auszuwechseln. Spieleinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass sie von Kleinkindern gefahrlos benutzt werden können; auf die DIN 18034, DIN EN 1176 und 1177 wird hingewiesen.
- (3) Spielflächen sind herzustellen, wenn die zugehörigen Wohnungen in Benutzung genommen werden. Sie dürfen nur mit Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt werden. Das gleiche gilt für ihre Einrichtungen nach § 4. Die Bauaufsichtsbehörde kann gestatten, dass die Spielfläche oder Teile der Einrichtungen zu einem späteren Zeitpunkt hergestellt werden.

§ 6

Abweichungen, Ausnahmen

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung sind zwingend, soweit nicht sie selbst oder überörtliche Vorschriften Ausnahmen zulassen. Über Abweichungen gemäß § 69 Landesbauordnung und Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Bauaufsichtsbehörde.
- (2) Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 69 von der Bauaufsichtsbehörde zugelassen werden. Auf die Herstellung der Kinderspielfläche kann verzichtet werden, wenn keine Kinder im Vorschulalter in dem Gebäude wohnen. Die Grundstückeigentümer sind verpflichtet, die Kinderspielfläche herzustellen, wenn die Voraussetzungen für den Verzicht nicht mehr vorliegen.
- (3) Ausnahmen können zugelassen werden
 - a) wenn in der geschlossenen Bauweise Freiflächen nicht vorhanden sind und

wenn von dem gleichen Bauträger Spielflächen geschaffen worden sind, die den Vorschriften dieser Satzung entsprechen und eine zusätzliche Benutzung öffentlich-rechtlich gesichert ist,

b) wenn der Bauträger sich an der Anlage einer öffentlichen Spielfläche finanziell beteiligt und die Benutzung derselben gesichert ist,

c) wenn die Anlage einer Spielfläche aus Gründen der Geländebeschaffenheit nicht möglich ist und die Verpflichtung zur Schaffung von der Stadt oder einem Dritten übernommen wird,

d) wenn in unmittelbarer Nähe eine Gemeinschaftsanlage nutzbar, oder ein geeigneter öffentlicher Spielplatz geschaffen wird oder vorhanden ist,

e) wenn die Art und die Lage der Wohnungen die Bereitstellung von Spielflächen für Kinder im Vorschulalter nicht erfordern,

f) wenn bei bestehenden Gebäuden die Gesundheit und der Schutz der Kinder die Bereitstellung von Spielflächen nicht erfordern.

§ 7

Vorrang von Bebauungsplänen

Festsetzungen in Bebauungsplänen, die über die Mindestanforderungen dieser Satzung hinausgehen, bleiben unberührt.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 86 Abs. 1 Nr. 22 Landesbauordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig bei einer Spielfläche

1. entgegen § 2 die vorgeschriebene Mindestgröße der Spielflächen bei ihrer Bereitstellung unterschreitet,
2. entgegen § 3 den Bestimmungen über die Lage der Spielflächen bei ihrer Bereitstellung zuwiderhandelt,
3. entgegen § 4 den Bestimmungen über die Beschaffenheit der Spielflächen bei ihrer Herstellung zuwiderhandelt,
4. entgegen § 5 den Bestimmungen über die Unterhaltung der Spielflächen zuwiderhandelt,
5. entgegen § 5 die Spielfläche nicht herstellt,
6. entgegen § 5 Spielflächen oder Einrichtungen ganz oder teilweise beseitigt,
7. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 3 die Spielfläche nicht herstellt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Bauaufsichtsbehörde.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bad Honnef über Größe, Lage, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung von privaten Spielplätzen für Kleinkinder vom 26.02.1973 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung der Stadt Bad Honnef über die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung von Spielflächen für Kleinkinder im Alter bis zu 6 Jahren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Bad Honnef, den 25.10.2022

Otto Neuhoff
Bürgermeister